

2025-01-13_MUKMAV_Ausnahmeverfahren gemäß § 6 Absatz 3 DüV

Beschreibung

Ausnahmen von der Pflicht, flüssige organische und flüssige organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich flüssiger Wirtschaftsdünger, mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff streifenförmig auf den Boden aufzubringen oder direkt in den Boden einzubringen.

Der Ausnahmetatbestand bezieht sich ausschließlich auf das Grünland!

Rechtsgrundlage

Die Düngeverordnung (DüV) eröffnet in § 6 Absatz 3 Abweichungen von der ab 2025 auch auf Grünland geforderten streifenförmigen Aufbringung flüssiger Wirtschaftsdünger. Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann in Einzelfällen Ausnahmen genehmigen.

Die Ermächtigung liegt vor, wenn eine streifenförmige Aufbringung auf Grund der naturräumlichen oder agrarstrukturellen Besonderheiten des Betriebes unmöglich oder unzumutbar ist. Der Ausnahmefall bezieht sich insbesondere auf Gründe zur Sicherheit, die bei der Einhaltung der gerätetechnischen Vorgaben zu Gefahren führen.

Dies wird stets eine Einzelbetrachtung sein.

Auslegung

Die Begriffe „unmöglich“ und „unzumutbar“ sind unbestimmte Rechtsbegriffe. Eine entsprechende Bestimmung wird wie folgt festgelegt.

Die zuständige Stelle gibt den Rahmen des Antragsverfahrens vor.

Eine Fortschreibung und/oder Anpassung der Auslegungsmaßgaben bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Sicherheitsgründe

In § 6 Absatz 3 Satz 5 DüV wird als gesetzlicher Ausnahmegrund die Sicherheit beim Geräteinsatz genannt. Sicherheitsaspekte können insofern eine Ausnahme von der grundsätzlich zu fordernden Technik zur streifenförmigen bodennahen Aufbringung oder der direkten Einbringung (im folgenden Regelpflichttechnik genannt) rechtfertigen. Eine Gefahr für die Sicherheit beim Einsatz von Regelpflichttechnik wird pauschal bei einer **Hangneigung ab 20 Prozent** angenommen.

Die Schraffur mit der Karte „LF ab 20% Hangneigung nach DüV“ bildet die Fläche ab und ist unter www.geoportal.saarland.de veröffentlicht.

Ausschließlich auf diese Flächenanteile bezieht sich die Ermächtigung zur Genehmigung einer Ausnahme.

Naturräumliche Besonderheiten

- A) Aufgrund der hohen Anforderungen an die Flächengröße eines Schlates beim regelkonformen Arbeitsverfahren wird insbesondere bei **kleinen Flächen bis zu einem Hektar** eine Verwendung der Regelpflichttechnik als unzumutbar eingestuft.
- B) Beinhaltet ein Schlag nicht vollständig aber überwiegend die kritische Hangneigung ab 20 Prozent ist folgende Differenzierung anzuwenden:
- Liegt ein Anteil von Flächen unter 20 Prozent Hangneigung und ist die Summe aller Teilflächen (Restfläche) kleiner als ein Hektar wird eine Verwendung von der Regelpflichttechnik für diesen Schlag als unzumutbar eingeordnet.
 - Beinhaltet der Schlag Anteile von zusammenhängenden Flächen unter 20 Prozent Hangneigung – die gut und mit mindestens einer Arbeitsbreite durchgängig befahrbar – und dabei nicht kleiner als ein Hektar sind, muss für diesen Teilschlag die Regelpflichttechnik angewendet werden.

Der Schlag wird unterteilt!

Ist bei der dadurch entstandenen restlichen Schlagfläche ein Anteil von Flächen unter 20 Prozent Hangneigung und ist die Summe aller Teilflächen (Restfläche) kleiner als ein Hektar wird eine Verwendung von der Regelpflichttechnik für diese Restfläche als unzumutbar eingeordnet. Die restliche Schlagfläche wird somit in Teilen befreit.

Agrarstrukturelle Besonderheiten:

- C) Insbesondere Betrieben, die nach Abzug der hängigen Flächen, der Restanteile, der Kleinflächen und unzugänglichen Flächen sowie der Flächen, die aus nachvollziehbaren anderen Gründen nicht mit flüssigem organischem Dünger beaufschlagt werden (z.B. in Wasserschutzgebieten, Gemüsebauflächen, Streuobstwiesen etc.), weniger als 15 ha bewirtschaften, ist es nicht zumutbar, Regelpflichttechnik anzuschaffen oder Lohnbetriebe zu beauftragen. Die Kosten für eine Anschaffung von Regelpflichttechnik wären in solchen Fällen unverhältnismäßig hoch. Gleiches gilt für Fremdvergaben, da aufgrund des geringen Auftragsvolumens auch die Lohnkosten unverhältnismäßig hoch wären.

- D) Betrieben, die ausschließlich den eigenen Wirtschaftsdünger verwenden und bei denen nicht mehr als bis zu 250 m³ eigener flüssiger Wirtschaftsdünger anfallen, ist es ebenfalls nicht zumutbar, Regelpflichttechnik anzuschaffen oder Lohnbetriebe zu beauftragen, da die Kosten – wie in vorausgegangener Fallkonstellation beschrieben – unverhältnismäßig hoch und damit unzumutbar wären. Finden fremde flüssige Wirtschaftsdünger Verwendung, liegt keine Unzumutbarkeit mehr vor.

Antragsverfahren

Für eine Ausnahme von der Aufbringung nach § 6 Absatz 3 Satz 2 DüV bedarf es eines begründeten Antrages bei der zuständigen Behörde. Folgende Angaben sind Voraussetzung und müssen vollständig sein:

- 1) Anschrift des Betriebes,
- 2) Name des Verantwortlichen/Verfügungsberechtigten,
- 3) Angaben zu berechtigenden Gründen für eine begehrte Ausnahme aufgeschlüsselt in Sicherheitsaspekte, in naturräumliche und agrarstrukturelle Besonderheiten,
- 4) Auflistung der Flächen in die Kategorien Hangfläche, Restfläche, Kleinfläche, unzugängliche Fläche; jeweils mit Gemarkung, Flur, Flurstück und jeweils genauer Angabe der Flächengröße in Schlägen/Bewirtschaftungseinheiten zusammengefasst sowie
- 5) bei beehrter Befreiung des Gesamtbetriebes die Flächenausstattung mit der Nutzung, Anfall Mengen an flüssigen Wirtschaftsdüngern mit Nachweis über Tierhaltung und Entwässerung in den Wirtschaftsdüngerbehälter oder andere individuelle Gründe.

Die durch das MUKMAV für eine etwaige Antragstellung zur Verfügung gestellte Mustertabellen, die sämtliche zur Antragsprüfung erforderlichen Flächenangaben enthalten, insbesondere die differenzierte Auflistung zu vorigem genanntem Punkt vier, sind zu verwenden. Die Nutzung dieser Tabellen wird zur Auflistung der Bewirtschaftungseinheiten empfohlen, um die notwendige Antragsprüfung reibungslos zu ermöglichen und etwaige Rückfragen auf ein Mindestmaß zu begrenzen.